Kleine Anfrage

Schwarzfahrregister im Konflikt mit dem Datenschutz

Frage von	Landtagsabgeordneter Daniel Oehry
Antwort von	Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 28. Februar 2018

Bis Ende 2019 soll es in der Schweiz ein Register aller Schwarzfahrer über alle Transportunternehmen hinweg geben. Geplant ist der Start im April 2019. Wird man in der Schweiz beim ersten Mal erwischt, bezahlt der Schwarzfahrer CHF 100, dann CHF 140 und ab dem dritten Mal CHF 170. Wenn jemand im Register erfasst wird, werden seine Daten zwei Jahre gespeichert. So weit der Plan für die Schweiz. Auch LIEmobil ist Mitglied im Verein ch-direct und somit gemäss Berichterstattung in den Medien auch verpflichtet, Schwarzfahrer aus Liechtenstein in dieses Schweizer Register zu melden. Unabhängig von der Tatsache, ob LIEmobil dies tun will oder sogar verpflichtet ist, ergeben sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

* Welche grundsätzlichen Rahmenbedingungen müssen erfüllt sein, damit aus der Datenschutzüberlegung eine Weitergabe dieser Personendaten erlaubt ist?
* In der Schweiz wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Personenbeförderungsgesetz bereits 2016 geschaffen. Ist dies in Liechtenstein auch vorgesehen?
* Wie ist es möglich, dass eine Teilnahme an einem Schweizer Schwarzfahrerregister gemäss Aussagen des Vereins ch-direct zwingend ist, wenn hingegen Daten von Personen, die in einem Schweizer Spielcasino gesperrt sind, und dies waren Ende 2016 über 50'000 Personen, nicht automatisch übermittelt werden und hier der Spielsüchtige selbst dies beantragen muss?

Antwort vom 02. März 2018

Zu Frage 1:

Gemäss der liechtensteinischen Datenschutzgesetzgebung bedürfen staatliche Behörden wie auch öffentlich-rechtliche Anstalten für die Bearbeitung von Personendaten einer gesetzlichen Grundlage. Derzeit fehlt im liechtensteinischen Recht eine explizite Gesetzesnorm hinsichtlich eines Schwarzfahrerregisters. Um die Weitergabe der fraglichen Personendaten zu ermöglichen, müsste analog der schweizerischen Regelung vorzugsweise im Personenbeförderungsgesetz erst eine solche geschaffen werden. Dabei wäre insbesondere die Bearbeitung der Personendaten und der Bearbeitungszweck festzuhalten sowie die Möglichkeit der Weitergabe bzw. des Austausches der Daten an den zu bezeichnenden Austauschpartner für den konkreten Zweck vorzusehen. Da es sich um ein schweizerisches Register handelt, stellt die Weitergabe dieser Daten ins Ausland nach der geltenden gesetzlichen Regelung kein Problem dar, da es sich bei der Schweiz um ein anerkanntes Drittland handelt, welches eine gleichwertige Datenschutzgesetzgebung kennt wie das Land Liechtenstein.

Zu Frage 2:

Von Seiten der Regierung liegen bisher noch keine konkreten Bestrebungen zur Prüfung bzw. allfälligen Einführung und Umsetzung einer solchen gesetzlichen Regelung vor. Von Seiten der LIEmobil wurde eine diesbezügliche Notwendigkeit bislang nicht dargetan.

Zu Frage 3:

In Verweis auf die Ausführungen zu Frage 1 ist festzuhalten, dass es für die Weitergabe der relevanten Personendaten eine explizite gesetzliche Regelung braucht. Beim schweizerischen Register handelt es sich um ein nationales Register, welches in der schweizerischen Gesetzgebung explizit vorgesehen ist. Für die LIEmobil ist indessen die liechtensteinische Gesetzgebung verbindlich. Dies ist auch dem Verein CH-direct bewusst, welcher die Situation für ausländische Mitlieder noch prüfen wird.